

Benutzungsordnung für Schulhöfe der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Emsbüren

Aufgrund der §§ 6, 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 15.12.2004 nachstehende Benutzungsordnung für die Schulhöfe der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Emsbüren beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulhöfe der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Emsbüren.

§2 Personenkreis

Die Benutzung von Schulhöfen außerhalb der offiziellen Schulzeiten der jeweiligen Schule ist Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 17 Jahren gestattet.

§3 Nutzung

Schulhöfe einschließlich der benutzbaren und als Schulhof ausgewiesenen Grünflächen werden in der Regel außerhalb der schulischen Nutzungszeiten als Spielplätze, Bolzplätze, oder bei entsprechender Eignung teilweise als Spielplätze und teilweise als Bolzplätze zur Verfügung gestellt.

1. Auf den Schulhöfen sind Ballspiele, Rollschuhlaufen, Inline-Skating, soweit möglich Tischtennis- und Basketballspielen, Radfahren und die sachgerechte Nutzung vorhandener Spielgeräte zulässig. Fußballspiele sind nur auf den vorhandenen Bolzplätzen erlaubt.
2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine Schäden und Gefahren für andere entstehen. Das Schulgebäude und die zur Schule gehörenden Gartenanlagen dürfen nicht betreten werden. Für mutwillige Beschädigungen an Schulgebäuden und an den zur Schule gehörenden Gartenanlagen haftet der Erziehungsberechtigte. Das Gelände ist sauber zu halten. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben. Wer das Gelände verunreinigt, ist zur sofortigen Säuberung verpflichtet.
3. Es ist nicht erlaubt, gefährliche Gegenstände mit sich zu führen sowie alkoholische Getränke mitzubringen und auf dem Schulgelände zu genießen. Ebenso ist das Rauchen auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
4. Zelten, offenes Feuer und Grillen sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
5. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.
6. Das Befahren mit Motorfahrzeugen sowie das Parken auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. -- Ausgenommen hiervon ist das Befahren des Schulgeländes mit Rettungsfahrzeugen oder Behindertentaxis/-transportern zum Transport Verletzter oder Behinderter sowie das Halten zur Be- und Entladung schweren Gerätes und bei großen Lieferungen.

§4 Benutzungszeiten

Die Schulhöfe stehen, soweit nicht anders bestimmt, wie folgt zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung:

- falls kein Schulbetrieb herrscht oder der Schulhof nicht für schulische Zwecke genutzt wird von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 19.00 Uhr.

An Sonn- u. Feiertagen ist die Nutzung nicht gestattet. Bei missbräuchlicher Benutzung oder aus betrieblichen oder personellen Gründen (z.B. Sicherheit der Benutzer bzw. der Gebäude und Ausrüstungsgegenstände) ist eine Schließung insgesamt, in Teilen oder befristet durch die Gemeinde Emsbüren möglich.

§5 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Schulhöfe benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht von der Gemeinde Emsbüren wird nicht gestellt.

Unabhängig davon ist den Anordnungen der Personen, die das Hausrecht ausüben, unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht üben die SchulleiterInnen, die HausmeisterInnen und diejenigen Personen aus, die von der Gemeinde Emsbüren damit beauftragt sind.

§6 Haftung

Die Benutzung der Schulhöfe als Spiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, zu prüfen, ob sie – je nach Beschaffenheit der Schulhöfe und der Art ihrer Benutzung – das Spielen auf den Schulhöfen gestatten. Schnee und Eis werden im Hinblick auf den Spielbetrieb nicht beseitigt.

Die Gemeinde Emsbüren haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Schulhöfe entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden der Anlieger der Schulhöfe und anderer Personen, die von den Benutzern verursacht werden.

§7 Benutzerausschluss / Verstoß

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt oder im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, kann strafrechtlich verfolgt werden und von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen die §§ 2 bis 4 dieser Benutzungsordnung kann gemäß § 6 Abs. 2 NGO (Niedersächsische Gemeindeordnung) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 8
Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Gemeinde Emsbüren.

§9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten mündliche oder schriftliche Absprachen außer Kraft.

Emsbüren, 15.12.2004

Gemeinde Emsbüren (L.S.)

gez. Verst, Bürgermeister